



Richtlinien zum Verhalten im Schadenfall

Im Versicherungsvertrag, den der Landesverband abgeschlossen hat, gibt es Richtlinien über die Abwicklung von Schadenfällen zur Imker-Global-Versicherung. Auf das Wichtigste soll hier hingewiesen werden.

Schadenbesichtigung

Jeder Schaden muss besichtigt werden. Davon ausgenommen sind nur Haftpflichtschäden.

Sachverständige

Als Sachverständiger für den Landesverband und den Versicherer zuständig ist der Vorsitzende des Ortsvereins, oder ein anderes Mitglied - z. B. BSV - aus dem Vorstand, in dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist. Jeder Schaden muss dort **innerhalb von drei Tagen gemeldet** werden.

Der **Sachverständige** macht die Besichtigung und **erstellt das Schadengutachten**. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist das Verändern, Aufräumen usw. der Schadenstätte vor der Besichtigung zulässig, z.B. dann, wenn dadurch ein noch größerer Schaden vermieden werden kann.

Wenn der **Vorsitzende selbst der Geschädigte** ist, muss die Besichtigung durch ein **anderes Mitglied aus dem Vorstand dieses Ortsvereins** erfolgen.

Die Neutralität des Sachverständigen muss immer gewährleistet sein. Seitens der Versicherer wird daher **nicht anerkannt, dass ein Gutachten über den eigenen Schaden** erstellt wird. Genauso unzulässig ist es, wenn mehrere Imker, die gemeinsam von einem Schadenereignis betroffen sind, sich **gegenseitig die Schäden bestätigen**.

Anzeige bei der Polizei

Bei **Verdacht einer strafbaren Handlung** und bei Feuerschäden ist immer eine **Anzeige bei der Polizei** erforderlich (gegebenenfalls Strafanzeige gegen Unbekannt).

Verdacht auf einen Schaden durch Vespa Velutina

Außer den Schadenformularen (Schadenanzeige und Schadengutachten) sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Auszug aus dem Bestandsbuch oder der Stockkarte zur Varroabehandlung
- Dokumentation über den Erfolg der Varroabehandlung
- Aussagekräftiges Bildmaterial
- Angaben über Maßnahmen im Vorfeld (z. B. Fluglochverengung usw.)

Vergiftungsschäden durch Maßnahmen im Pflanzenschutz

Als Beweismaterial sind mindestens 1.000 tote Bienen, Pflanzen und auch Spritz- oder Stäubemittelreste, die möglichst in Gegenwart eines Befugten zu sammeln sind, unverzüglich an das

Julius Kühn-Institut, Messeweg 11-12, 38104 Braunschweig



zweckentsprechend verpackt zu senden. Bienen- und Pflanzenproben müssen bei der Versendung sorgfältig getrennt bleiben. Pflanzenproben dürfen nicht abgeschüttelt werden.

Fristen

Fristen sind **unbedingt einzuhalten**, da sonst die Gefahr besteht, dass die Versicherer **nicht zu leisten** haben. Die **Fristen beginnen** zu laufen mit der **ersten Schadenfeststellung** oder **Vermutung**, dass ein Schaden eingetreten sein könnte. Es gelten:

- **3 Tage zur Meldung bei dem Sachverständigen**, das ist der normalerweise der Vorsitzende des Ortsvereins in dessen Gebiet sich der Schadensort befindet. Die gleiche Frist gilt für die Anzeigen bei der Polizei.
- **3 Monate für die Meldung des Schadens über den Landesverband** an Gaede & Glauerdt in Hamburg. Beachten Sie bitte, dass alle Unterlagen über den Landesverband einzureichen sind. Zur Meldung gehören immer die Schadenanzeige des Geschädigten, Gutachten des Sachverständigen, Rechnungen für Reparaturen, für die Entsorgung von belastetem Material usw. Die Anzeigen und Formulare für das Gutachten müssen vollständig ausgefüllt sein. Die Ursache und die Höhe eines Schadens müssen erkennbar sein. Fotos helfen oft zur Verdeutlichung. Bitte die Frist von drei Monaten unbedingt einhalten, auch, wenn noch nicht alle Unterlagen vollständig zur Verfügung stehen.
- **6 Monate**, wenn innerhalb der genannten Frist von drei Monaten eine erste Meldung bei Gaede & Glauerdt, Hamburg erfolgt ist und weitere Zeit benötigt wird, um Schäden endgültig feststellen zu können, weil z.B. Völker während der Winterruhe nicht gestört werden dürfen, noch nicht alle Rechnungen vorliegen, das Gutachten des Julius Kühn-Institutes nicht rechtzeitig eintrifft, Ergebnisse der Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft noch nicht innerhalb der Frist von drei Monaten vorliegen usw.

Eine Fristverlängerung kann in begründeten Ausnahmefällen von Gaede & Glauerdt Assecurateur GmbH bestätigt werden, wenn dazu ein Antrag vor dem Ablauf der Frist bei Gaede & Glauerdt gestellt wird.

Einhalten der vorgesehenen Wege

Schadenanzeigen, Schadengutachten und alle sonstigen Unterlagen sind vom Geschädigten bzw. dem Sachverständigen dem Landesverband einzureichen, in dem der Geschädigte Mitglied ist. Der Landesverband ist der Versicherungsnehmer und zur Mitarbeit verpflichtet. So hat er z.B. die Mitgliedschaft des Geschädigten und die Zahlung der Versicherungsbeiträge zu bestätigen. Eine Meldung direkt bei Gaede & Glauerdt führt regelmäßig zu Verzögerungen, da dann immer Rückfrage beim Landesverband zu halten ist.

Formulare

Die Schadenformulare finden Sie auf unserer Homepage www.imkerversicherungen.de